

N i e d e r s c h r i f t

über die 59. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Schule und Soziales des Landkreistages Sachsen-Anhalt am 13. November 2018 in Magdeburg, Geschäftsstelle

Anwesend:

Vertreter der Landkreise gemäß Anwesenheitsliste (**Anlage**)

Herr Stellv. GF Struckmeier, Geschäftsstelle
Frau Referentin Fiebig, Geschäftsstelle
Frau Peschel, Geschäftsstelle, zugleich als Protokollführerin

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 58. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Schule und Soziales am 29. Mai 2018
3. Landesrechtliche Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes;
Erhebung einer kommunalen Verfassungsbeschwerde
4. Novellierung des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt
5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt und des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
6. Handreichung zur Digitalisierung der Bildung in den Landkreisen
7. Aufforderung zur Verhandlung eines Rahmenvertrages nach
§ 131 Abs. 1 SGB IX
8. Schiedsstelle nach § 78g Sozialgesetzbuch VIII;
Vertreter der Landkreise

9. Verschiedenes
 - a) Einführung eines Bildungsmanagementsystems in Sachsen-Anhalt
 - b) Reform des Kinder- und Jugendhilferechts; Start eines Dialog-Prozesses
 - c) 25. Bericht des Psychiatrie-Ausschusses
 - d) Vorbereitungen zur Einführung einer Landarztquote in Sachsen-Anhalt
 - e) Aktuelle Entwicklungen im Rechtskreis SGB II
10. Anfragen und Mitteilungen
11. Ort und Zeit der nächsten Sitzung

TOP 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Stellv. GF Struckmeier begrüßt die Anwesenden zur 59. Sitzung des Ausschusses und teilt einleitend mit, dass der Ausschussvorsitzende, Herr Landrat Bauer, sowie der stellv. Vorsitzende, Herr Landrat Schulze, terminlich verhindert sind.

Einvernehmlich wird verabredet, dass Frau Dezernentin Herzig, Landkreis Börde, die Sitzungsleitung übernimmt.

Frau Dezernentin Herzig stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Beschlussfähigkeit sowie die Tagesordnung fest.

TOP 2

Genehmigung der Niederschrift über die 58. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Schule und Soziales am 29. Mai 2018

Die Niederschrift über die 58. Sitzung des Ausschusses am 29. Mai 2018 wird einstimmig ohne Änderungen genehmigt.

TOP 3

Landesrechtliche Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes; Erhebung einer kommunalen Verfassungsbeschwerde

Stellv. GF Struckmeier führt unter Bezugnahme auf den Vorbericht ein und berichtet ergänzend, dass die Landesregierung zwischenzeitlich den Evaluierungsbericht zu den finanziellen Auswirkungen der UVG-Novelle dem Landtag zugeleitet hat. Mit Landräteschreiben Nr. 049/2018 vom 6. November 2018 seien die Landkreise dazu informiert worden.

Der Evaluierungsbericht entspreche im Wesentlichen der Entwurfsfassung vom August 2018. Streitig seien im Wesentlichen die Annahmen des Landes zu möglichen Einnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte aus dem Unterhaltsrückgriff und zu angeblichen Entlastungen der Kommunen im Bereich des SGB II.

Das Land gehe von grundsätzlich falschen Annahmen aus.

Bemerkenswert sei, dass das MS im Bereich des SGB II bei den kommunalen Trägern Einsparungen zwischen 12.783.460 Euro und 25.566.920 Euro behauptete. Allein diese Spannbreite belege, dass den Annahmen keine valide Berechnung zugrunde liegen kann. Zur Herleitung des Rechenergebnisses werde im Wesentlichen auf Annahmen des Bundes aus dem Gesetzgebungsverfahren zum UVG-Änderungsgesetz Bezug genommen, die sich aber als unzutreffend erwiesen hätten. Dies belege der jüngst dem Bundestag vorgelegte Bericht der Bundesregierung über die Wirkungen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes.

Es sei auch unzulässig, Rückgänge bei den KdU-Ausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte umfänglich als Finanzierungsbeitrag für das Unterhaltsvorschussgesetz anzusetzen. Die Ausgaben bei den Kosten der Unterkunft sind tatsächlich nicht wegen der Änderungen im Unterhaltsvorschussrecht rückläufig, sondern überwiegend aus anderen Gründen (z. B. Arbeitsaufnahme wegen günstiger Situation am Arbeitsmarkt, Ausscheiden aus dem SGB II-Bezug wegen Renteneintritts etc.). Bedarfsgemeinschaften mit dem Merkmal „Alleinerziehend mit Kindern“ sind lediglich eine Teilgruppe im SGB II-Leistungssystem. Der Anteil der Leistungsausgaben für Regelbedarfsgemeinschaften mit dem Merkmal Alleinerziehenden-BG beträgt deutlich unter 20 % der KdU-Gesamtausgaben.

Im Weiteren berichtet Herr stellv. GF Struckmeier zu den Ergebnissen der regelmäßig durchgeführten Erhebungen zum Stand der UVG-Umsetzung.

Im Weiteren teilt er mit, dass das MS im vergangenen Jahr wiederholt auf die „Arbeitsebene“ in den Jugendämtern zugegangen sei, um Informationen und Einschätzungen zur Umsetzung des UVG zu erhalten. Da die Landkreise das Unterhaltsvorschussgesetz im übertragenen Wirkungskreis ausführen, habe das MS grundsätzlich ein Informationsrecht. Vor dem Hintergrund der anhängigen Verfassungsbeschwerde sollte aber gleichwohl darauf geachtet werden, dass Informationen und Einschätzungen nicht unabgestimmt herausgegeben werden. Andernfalls bestehe das Risiko, dass durch missverständliche Aussagen die Position der Landkreise im laufenden Verfassungsbeschwerdeverfahren geschwächt wird.

Die Geschäftsstelle bittet deshalb, Informationen zum Unterhaltsrückgriff nur in enger Abstimmung mit ihr herauszugeben und die Geschäftsstelle über entsprechende Anfragen von Landesbehörden zu informieren.

Mehrere Ausschussmitglieder thematisieren die Frage möglicher Auswirkungen der UVG-Leistungen auf die Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und fragen die Geschäftsstelle, ob insoweit Konkretisierungen möglich sind.

Stellv. GF Struckmeier erläutert, dass in den Landkreisen Stendal und Burgenlandkreis unter Mitwirkung der jeweiligen Jobcenter versucht worden sei, die Schnittstelle zwischen dem Unterhaltsvorschussgesetz und dem SGB II im Rahmen einer Stichprobe näher zu erfassen. Das Verfahren sei sehr aufwändig, zumal auch technische und datenschutzrechtliche Aspekte zu beachten seien. Die Ergebnisse der beiden Untersuchungen wären im Ergebnis höchst unterschiedlich ausgefallen, ohne dass

dafür Gründe erkennbar seien. Die Geschäftsstelle halte die Ergebnisse der beiden Stichprobenuntersuchungen deshalb nicht für repräsentativ für das gesamte Land.

Frau Dezernentin Herzig schlägt vor, die Systematik von der Fachebene nochmals anschauen zu lassen.

Der Beschlussvorschlag wird daraufhin um einen Punkt 4 ergänzt und einstimmig mit der Ergänzung angenommen.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss begrüßt, dass sich neun Landkreise an der kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen die landesrechtlichen Finanzierungsregelungen zum Unterhaltsvorschussgesetz beteiligen. Die beim Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt anhängige kommunale Verfassungsbeschwerde eröffnet die Möglichkeit, wichtige Fragen der Anwendung der Konnexitätsregelungen in Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung höchststrichterlich zu klären.***
- 2. Die Geschäftsstelle wird gebeten, parallel zu der beim Landesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerde auch die Möglichkeiten einer politischen Lösung gegenüber Landesregierung und Landtag auszuloten. Ziel ist ein angemessener Ausgleich der Mehrbelastungen der Landkreise infolge der Novelle des Unterhaltsvorschussgesetzes seit dem 1. Juli 2017. Dazu sollen die regelmäßigen Erhebungen der Geschäftsstelle zum Stand der Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes und seiner finanziellen Wirkungen fortgeführt werden.***
- 3. Die Landkreise werden gebeten, ihrerseits Einschätzungen zur Entwicklung des Unterhaltsrückgriffs und zu möglichen Einsparungen bei den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) infolge der UVG-Novelle nur in enger Abstimmung mit der Geschäftsstelle herauszugeben. Beide Einnahmepositionen sind die wesentlichen Streitfragen bei der landesrechtlichen Finanzierung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Missverständliche Aussagen und Erwartungen zu den Wirkungen des Unterhaltsvorschussgesetzes sollten in jedem Fall vermieden werden, um nicht die Position der Landkreise im anhängigen Klageverfahren und bei politischen Verhandlungen zu einem Finanzierungsausgleich zu schwächen.***
- 4. Der Fachausschuss empfiehlt die Einrichtung einer Facharbeitsgruppe zur Quantifizierung der Entlastungen im SGB II.***

TOP 4

Novellierung des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Stellv. GF Struckmeier führt unter Bezugnahme auf den Vorbericht in das Thema ein und berichtet aus der Anhörung im Landtagsausschuss vom 17. Oktober 2018.

Insgesamt 16 Institutionen und Organisationen hätten sich zu der KiFöG-Novelle - überwiegend kritisch - geäußert:

- Kritisiert wurde insbesondere die Kürzung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung von zurzeit 10 auf 8 Stunden.
- Ebenso fand die Kurzfristigkeit des parlamentarischen Anhörungsverfahrens breite Kritik.
- Die Forderung der Kommunalen Spitzenverbände, vor der Änderung des Landesgesetzes zunächst das Gesetzgebungsverfahren zum sog. „Gute-Kita-Gesetz“ abzuwarten, fand Unterstützung auch anderer Institutionen. So schlug u. a. die LIGA der freien Wohlfahrtspflege vor, die landesrechtlichen Änderungen erst zum 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen, damit die Auswirkungen des Bundesgesetzes berücksichtigt werden können.

In der Anhörung hätten einzelne Landtagsabgeordnete auf Änderungsanregungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Landtages hingewiesen, u. a. zum Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelungen.

In mehreren Beiträgen bestätigten Ausschussmitglieder die Position der Geschäftsstelle, vor der Änderung des Landesrechts zunächst das Gesetzgebungsverfahren zum „Gute KiTa-Gesetz“ abzuwarten.

Zur gemeinsamen Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 17. Oktober 2018 weisen mehrere Ausschussmitglieder darauf hin, dass diese dem Vorbericht nicht beigefügt gewesen sei. Stellv. GF Struckmeier trägt daraufhin die vorangestellten Eckpunkte nochmals vor:

1. *Der vom Bundeskabinett am 19.09.2018 beschlossene Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das sog. „Gute-KiTa-Gesetz“, und der Entwurf der 5. KiFöG-Novelle verfolgen dem Grunde nach gleiche Zielsetzungen. Es erscheint daher nicht zweckmäßig, die landesrechtlichen vor den bundesrechtlichen Neuregelungen zu treffen, weil das Landesrecht dem Bundesrecht folgt. Andernfalls droht Anpassungsbedarf im Landesrecht. Dies gilt besonders für das Verhältnis der jeweiligen Finanzierungsregelungen. Widersprüche zwischen Bundes- und Landesrecht erschweren die Umsetzung vor Ort und können zudem nachteilige finanzielle Folgen für die Haushalte von Land und Kommunen auslösen.*
2. *Gemeindlich verantwortete Kinderbetreuung hat in Sachsen-Anhalt eine lange und gute Tradition. Wegen der Ortsnähe und der gemeindlichen Restfinanzierungsverantwortung halten wir ausdrücklich eine Verortung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf der Gemeindeebene für richtig.*
3. *Wir haben grundsätzliche und weitreichende Bedenken gegenüber den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ). Das Verhandlungsverfahren zum Abschluss dieser Vereinbarungen (LEQ) bedeutet für alle Beteiligten einen erheblichen Verwaltungsaufwand und birgt die Gefahr der Über-*

finanzierung von Einrichtungsträgern. Dies widerspricht auch dem Grundsatz der Sparsamkeit der Verwaltung.

Vormals gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind zudem aufgrund einer ganz anderen Rechtslage an freie Träger gegeben worden, als es sich heute im LEQ-System widerspiegelt. Das Land sollte den Mut haben, die LEQ-Verträge zugunsten öffentlich-rechtlicher Satzungen zur Bezuschussung der Träger von Kindertageseinrichtungen zu ersetzen.

- 4. Die administrative Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes hat in den letzten Jahren einen immer höheren personellen und verwaltungstechnischen Aufwand erzeugt. Auch das jetzt vorliegende Gesetz orientiert sich praktisch nicht an einer effizienten Verwaltungsarbeit. Dadurch werden bei allen Beteiligten erheblich personelle Ressourcen gebunden. Deutlich wird das insbesondere an den Regelungen zur stundengenauen Abrechnung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, aber auch bei der Anspruchserweiterung auf mehr als acht Stunden Betreuungszeit. Wir plädieren für schlanke Verwaltungsverfahren, weil wir es für besser halten, das Geld in die Kinder zu investieren als in Bürokratie.*
- 5. Der Nachweis eines erweiterten, über acht Stunden hinausgehenden Bedarfs an einem Betreuungsplatz muss im Sinne von Administrierbarkeit an konkrete Regelbeispiele geknüpft werden.*
- 6. Die erweiterten personellen Standards stellen eine große Herausforderung dar, weil entsprechende Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt kaum noch verfügbar sind. Zwischenzeitlich gibt es einen wachsenden Wettbewerb um Fachkräfte auch über die Landesgrenze hinweg. Wir bitten den Gesetzgeber deshalb zu bedenken, dass das fachlich Wünschenswerte durch die tatsächlichen personellen Ressourcen begrenzt wird. Selbst wenn die Ausbildung von KiTa-Fachkräften forciert wird, dauert es mehrere Jahre, bis diese Kräfte dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.*
- 7. Wir bitten darum, alle bestehenden Satzungsregelungen der Städte und Gemeinden nach dem geltenden KiFöG solange zu prolongieren, bis eine neue Rechtsgrundlage geschaffen ist und darüber hinaus mindestens eine 6-Monatsfrist zur Anpassung der örtlichen Satzungen vorzusehen.*
- 8. Zwingend erforderlich sind Übergangsregelungen zur Anpassung von Kostenbeitragssatzungen. Zu bedenken ist, dass die Gemeinden erst nach Verkündung der KiFöG-Änderungen formale Entscheidungen zur Änderung ihrer Satzungen, insbesondere auch ihrer Beitragssatzungen, treffen können.*

Nach kurzem Meinungsaustausch fasst der Ausschuss mehrheitlich bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Fachausschuss nimmt die dargestellten Eckpunkte aus der gemeinsamen Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 17. Oktober 2018 zur Novellierung des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt zustimmend zur Kenntnis.

TOP 5

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt und des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Stellv. GF Struckmeier berichtet einführend, dass die Landesregierung am 19. September 2018 den Entwurf eines Artikelgesetzes zur Änderung des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt und des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie eines Gesetzes über die Gutachterstelle für freiwillige Kastrationen und andere Behandlungsmethoden des Landes Sachsen-Anhalt in den Landtag eingebracht hat. Die Landtagsausschüsse für Soziales, Arbeit und Integration sowie für Inneres und Sport werden voraussichtlich erst im nächsten Jahr eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchführen.

Referentin Fiebig erläutert ergänzend die wesentlichen Inhalte des Artikelgesetzes:

- Einführung einer qualitätsbasierten Krankenhausplanung,
- Aufnahme von Möglichkeiten für das Sozialministerium, aufsichtsrechtlich einzuschreiten, wenn ein Krankenhaus seinen Versorgungsauftrag oder die Qualitätsanforderungen nicht erfüllt,
- Schaffung der rechtlichen Grundlagen zur Einführung eines digitalen Kommunikationssystems zwischen den Rettungsleitstellen und den Krankenhäusern.

Zur rechtlichen Einführung des digitalen Kommunikationssystems („IVENA Health“) ist bisher nur im RettDG LSA eine Verordnungsermächtigung vorgesehen. Da die erforderlichen Daten über die verfügbaren Notfallkapazitäten jedoch nur von den Krankenhäusern in dieses System eingepflegt werden können, ist (zumindest parallel) im KHG LSA eine Verpflichtung oder Verordnungsermächtigung erforderlich, die die Krankenhäuser zur Lieferung der Daten und zur Nutzung der Fachanwendung verpflichtet.

Die im Rettungsdienstgesetz vorgesehene, sehr weit gefasste Verordnungsermächtigung haben die Kommunalen Spitzenverbände in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes überdies sehr kritisch bewertet, da in kommunale Organisationsrechte eingegriffen werden kann. Es steht zudem zu befürchten, dass damit auch die Diskussion um die Leitstellenstrukturen im Land neu eröffnet wird.

Nicht aufgegriffen wurde zudem die Forderung der Kommunalen Spitzenverbände, für die ärztlichen Leiter Rettungsdienst eine Ermächtigungsgrundlage aufzunehmen, um die Standardarbeitsanweisungen für Notfallsanitäter in den Rettungsdienstbereichen rechtssicher einführen zu können. Das Innenministerium hält einen Erlass für

ausreichend.

Ohne weitere vertiefte Erörterung wird der Beschlussvorschlag der Geschäftsstelle einstimmig angenommen.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss begrüßt die durch das Krankenhausgesetz angestrebte verbesserte Versorgungsqualität. Im ländlich geprägten Bundesland Sachsen-Anhalt ist hierbei aber auch das Kriterium der Erreichbarkeit von Krankenhäusern zu berücksichtigen. Dies folgt aus dem Verfassungsziel gleichwertiger Lebensverhältnisse.***
- 2. Der Fachausschuss lehnt die vorgesehenen Verordnungsermächtigungen im Rettungsdienstgesetz ab, da sie in die Organisationshoheit der Landkreise eingreifen. Das Gesetzgebungsverfahren ist aber aus Gründen der Rechtssicherheit dazu zu nutzen, gesetzliche Grundlagen zur Einführung von Standardarbeitsanweisungen für Notfallsanitäter zu schaffen.***
- 3. Der Fachausschuss nimmt die gemeinsame Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände zum Kabinettsentwurf des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt und des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 6. September 2018 zustimmend zur Kenntnis.***

TOP 6

Handreichung zur Digitalisierung der Bildung in den Landkreisen

Stellv. GF Struckmeier führt unter Bezugnahme auf den schriftlichen Vorbericht ein.

Mit der Handreichung sollen den Landkreisen Hilfestellungen und gute Beispiele für die Einführung und Umsetzung eines Digitalisierungskonzeptes im Bereich Bildung gegeben werden. Das Papier soll jedoch keine neuen Verpflichtungen oder Standards schaffen.

Das Papier umfasse auch den besonders investitionsintensiven Berufsschulbereich sowie die Volkshochschulen und Musikschulen. Das Papier beschreibe die Anforderungen an eine moderne Schul-IT, nimm aber auch die medienpädagogischen Anforderungen in den Blick und beschreibe Kooperationsmöglichkeiten zwischen Schulträgern und Schulen.

Herr Kiegeland, Salzlandkreis, weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass die Verknüpfung von pädagogischem Ansatz und Technik sich teilweise schwierig gestaltet und stellt beispielhaft das Projekt „IT macht Schule“ des Salzlandkreises vor. Es sei schwierig, digitale Konzepte zu entwickeln, wenn manche Lehrkräfte diese später nicht nutzen und sich dahingehend nicht qualifizieren möchten. Es bestehe oft der Eindruck, dass das pädagogische Personal sich nicht ausreichend fortbilde.

Frau Dezernentin Herzig bekräftigt, dass die Lehrkräfte befähigt werden müssen, mit der angebotenen Technik auch umzugehen. Dies beinhaltet auch Kenntnisse zum Datenschutz.

Nach weiterer kurzer Aussprache wird der Beschlussvorschlag einstimmig angenommen.

Beschluss:

Der Fachausschuss begrüßt die Handreichung des Deutschen Landkreistages zur „Digitalisierung und Bildung“ als Arbeitsgrundlage für die Landkreise in Sachsen-Anhalt. Zugleich stellt der Fachausschuss fest, dass die Handreichung keinen verbindlichen Mindeststandard beschreibt oder gar eine Umsetzungsverpflichtung für die Landkreise begründet.

TOP 7

Aufforderung zur Verhandlung eines Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX

Stellv. GF Struckmeier berichtet einführend, dass das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) zur Verhandlung eines Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX aufgefordert hat.

§ 131 Abs. 1 SGB IX sieht vor, dass die Träger der Eingliederungshilfe auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX abschließen. Die Landesregierung kann gemäß § 131 Abs. 4 SGB IX die Inhalte der einheitlichen Rahmenverträge durch Rechtsverordnung regeln, falls es nicht innerhalb von 6 Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Landesregierung zu einem Rahmenvertrag kommt.

Da die Landkreise weder Leitungsträger nach dem SGB IX sind noch selbst entsprechende Leistungen in eigenen Einrichtungen anbieten, sieht stellv. GF Struckmeier für eine Beteiligung des Landkreistages Sachsen-Anhalt an den Verhandlungen keine sachliche und rechtliche Grundlage.

Frau Amtsleiterin Müller, Landkreis Stendal, gibt zu bedenken, dass dem Grunde nach auch Kindertagesstätten mit der Betreuung behinderter Kinder Eingliederungshilfe leisten.

Stellv. GF Struckmeier bestätigt dies. Allerdings seien die Landkreise nicht selbst Träger dieser Angebote. Die gemeindlichen Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen mit inklusiven Angeboten und deren Spitzenverband, der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt, müssten entscheiden, ob und wie eine Beteiligung an den SGB IX-Rahmenvertragsverhandlungen erfolgt.

Herr Fachbereichsleiter Vogler, Landkreis Mansfeld-Südharz, weist auf die Schnittstellen zwischen dem SGB IX und dem SGB VIII hin. Er hält es deshalb für notwen-

dig, dass sich die Geschäftsstelle an den Rahmenvertragsverhandlungen zum SGB IX beteiligt.

Stellv. GF Struckmeier erläutert, dass tatsächlich eine rechtliche Harmonisierung des SGB VIII zum SGB IX nicht stattgefunden hat. Ursächlich sei das Scheitern der großen SGB VIII-Novelle in der letzten Legislaturperiode des Bundestages. Für eine Beteiligung an den Rahmenvertragsverhandlungen bestehe gleichwohl zurzeit keine rechtliche Grundlage. Zudem würden der Landkreistag und damit auch die Landkreise bei einer Beteiligung Gefahr laufen, später für etwaige Ergebnisse „verhaftet“ zu werden, ohne aber rechtliche und tatsächliche Einflussmöglichkeiten zu haben.

Der Beschlussvorschlag wird bei drei Enthaltungen mehrheitlich angenommen.

Beschluss:

Der Fachausschuss nimmt zustimmend Kenntnis, dass sich der Landkreistag Sachsen-Anhalt nicht an Verhandlungen eines Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX beteiligen wird.

TOP 8

Schiedsstelle nach § 78g Sozialgesetzbuch VIII; Vertreter der Landkreise

Frau Dezernentin Herzig führt unter Bezugnahme auf den Vorbericht ein.

In Absprache mit dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt benennt der Landkreistag Sachsen-Anhalt insgesamt drei der vier ordentlichen Mitglieder der Schiedsstelle, die die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vertreten. Das vierte Mitglied der Schiedsstelle wird durch den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt benannt.

Altersbedingt und aus sonstigen Gründen sind mehrere der von der Geschäftsstelle benannten Schiedsstellenmitglieder im Verlauf des Jahres aus ihren Ämtern ausgeschieden. In Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleiter habe die Geschäftsstelle den Vorschlag zur Nachbesetzung entwickelt.

Aus dem Ausschuss wird auf zwei Fehler in den Funktionsbezeichnungen der benannten Personen hingewiesen:

Zweite Stellvertreterin: Babette Senst, Fachdienstleiterin 22

Ordentliches Mitglied: Ute Helmchen, Fachdienstleiterin Jugend

Der Beschlussvorschlag wird bei einer Enthaltung mehrheitlich angenommen.

Beschluss:

Der Fachausschuss empfiehlt dem Präsidium, dem Vorschlag der Geschäftsstelle zur Besetzung der Schiedsstelle SGB VIII zuzustimmen.

TOP 9**Verschiedenes****a) Einführung eines Bildungsmanagementsystems in Sachsen-Anhalt**

Stellv. GF Struckmeier berichtet einführend unter Bezugnahme auf den schriftlichen Vorbericht zur Einführung eines IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens. Die Neuordnung ist am 1. August 2018 in Kraft getreten.

Frau Dezernentin Herzig betont die Notwendigkeit, dass die Zugangsberechtigungen klar definiert sein müssen.

Von den Ausschussmitgliedern bestehen zu diesem Thema keine weiteren Nachfragen.

b) Reform des Kinder- und Jugendhilferechts; Start eines Dialog-Prozesses

Stellv. GF Struckmeier berichtet zum beabsichtigten Dialog-Verfahren zur Novellierung des SGB VIII. An einer sachgerechten Reform der Kinder- und Jugendhilfe bestehe auch aus kommunaler Sicht ein großes Interesse. Die Landkreise sollten sich deshalb fachlich einbringen.

c) 25. Bericht des Psychiatrie-Ausschusses

Stellv. GF Struckmeier teilt mit, dass der Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung seinen 25. Tätigkeitsbericht vorgestellt hat.

In den Berichten der Besuchskommissionen werde häufig das Fehlen von Psychiatriekoordinatoren und regionalen Psychiatrieplanungen kritisiert. Aus Sicht der Geschäftsstelle seien entsprechende rechtliche Verpflichtungen der Landkreise nicht gegeben.

Frau Dezernentin Herzig betont, dass die Vorhaltung eines Psychiatrie-Koordinators grundsätzlich sinnvoll sei, um die Angebotsstrukturen zu vernetzen. Der Landkreis Börde habe positive Erfahrungen gemacht.

d) Vorbereitungen zur Einführung einer Landarztquote in Sachsen-Anhalt

Stellv. GF Struckmeier berichtet zur Ankündigung der Gesundheitsministerin Grimm-Benne, in Sachsen-Anhalt eine Landarztquote einzuführen. 20 Medizinstudienplätze an den beiden Universitäten Halle und Magdeburg sollen jährlich gesondert an Bewerber vergeben werden, die sich für eine Landarztstätigkeit verpflichten. Einzelheiten

des Verfahrens seien bisher noch nicht bekannt. Bedenklich sei, dass keine Aufstockung der Studienkapazitäten beabsichtigt sei.

Mehrere Ausschussmitglieder berichten über eigene Aktivitäten, um Ärzte zu binden.

e) Aktuelle Entwicklungen im Rechtskreis SGB II

Stellv. GF Struckmeier berichtet über das von der Bundesregierung unter dem Titel „MitArbeit“ vorgestellte Gesamtkonzept zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit, in dem unterschiedliche Handlungsansätze, Vorgehensweisen, aktuelle gesetzliche Initiativen und Absichtserklärungen zusammengefasst werden. Begrüßenswert ist die durchgängige Fokussierung auf Langzeitarbeitslose.

Frau Peschel stellt ergänzend die neuen Eingliederungsinstrumente vor, die zum 1. Januar 2019 mit dem 10. SGB II-Änderungsgesetz eingeführt werden sollen. Es handelt sich dabei um die Förderung von Arbeitsverhältnissen.

Der Deutsche Bundestag habe am 8. November 2018 das Gesetz zur Schaffung von Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt beschlossen. Den Sitzungsteilnehmern wird dazu als Tischvorlage eine Veröffentlichung des BMAS vom 8. November 2018 mit Erläuterungen übergeben.

Beschluss:

Der Fachausschuss nimmt die Berichte der Geschäftsstelle zur Kenntnis.

TOP 10

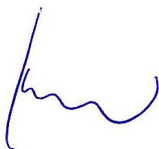
Anfragen und Mitteilungen

-

TOP 11

Ort und Zeit der nächsten Sitzung

Wegen des nächsten Sitzungstermins wird auf die noch in der Schlussabstimmung befindliche Jahresterminplanung verwiesen. Nach dem Entwurf der Jahresterminplanung 2019 ist die nächste Sitzung des Fachausschusses für den 5. Februar 2019 vorgesehen.



Struckmeier
Stellv. Geschäftsführer